

Buchprüfungsbericht konnte meist vor Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens die Schätzung vermieden werden.

Einige Kollegen wurden besonders hart betroffen durch Neuveranlagungen, die bekanntlich nur unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn nach erfolgter Veranlagung neue Tatsachen, meist gelegentlich von Buchprüfungen, festgestellt werden, zulässig sind. Ergab die Nachprüfung die Zulässigkeit der Neuveranlagung, so standen vereinzelt die Nachzahlungen von ganz erheblichen Steuerbeträgen für zurückliegende Jahre auf dem Spiele. Eine zu hohe Schätzung des gewerblichen Gewinns hatte in solchen Fällen ganz besondere Bedeutung. Es kam dann darauf an, zu prüfen, ob die von den Finanzämtern gehörten Sachverständigen in ihren Gutachten die Gewinnmöglichkeiten im Uhrmachergewerbe nicht überschätzt hatten. Oft war hier festzustellen, daß der im Durchschnitt anzunehmende Kalkulationsaufschlag zu hoch ins Auge gefaßt, daß das Moderrisiko unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Größe des Warenlagers unberücksichtigt, ferner auch z. B. der Einfluß der Konkurrenz auf die Preisbildung unbeachtet geblieben war. Einer gutachtlichen Gegenäußerung des Zentralverbandes haben die Veranlagungsbehörden oder Finanzgerichte in der Regel dann eine größere Bedeutung beigemessen.

Die bei einer Schätzung des Gewinns in unserem Gewerbe im allgemeinen zu beachtenden Grundsätze haben wir in einer Stellungnahme zu den Richtsätzen ausführlich niedergelegt und den Landesfinanzämtern mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Neuauflistung von Richtsätzen übermittelt. Die Ausführungen in der Stellungnahme waren dem Vorsitzenden des Zentralverbandes vorgelegt worden und hatten dessen Billigung gefunden. Abzug der Stellungnahme ist auch sämtlichen Innungen zugegangen, weitere Abzüge stehen Kollegen, die dafür Interesse haben, insbesondere den bei den Besprechungen über die bevorstehende Neufestsetzung von Richtsätzen zugezogenen Herren, auf Anfordern unentgeltlich zur Verfügung.

Zu besonderen Bedenken gab kürzlich das Vorgehen eines Finanzamtes Veranlassung. Die Buchprüfer hatten die Richtigkeit von Umsatzaufzeichnungen angezweifelt und waren daraufhin bei einer größeren Anzahl von Kunden Nachfragen erfolgt, zu welchem Preis sie dies und jenes in dem Geschäft gekauft hätten. Nach Lage der Sache erschien ein solches das Geschäft des Kollegen außerordentlich schädigendes Vorgehen völlig unberechtigt. Einige dieser Kunden hatten noch dazu zum Ausdruck gebracht, daß sie in dem Geschäft wegen der Ausfragungen durch einen Finanzbeamten nicht mehr kaufen könnten. Wir haben daraufhin sofort eine Beschwerde an den Finanzminister gerichtet und erhielten die Antwort, daß der Präsident des Landesfinanzamtes, bei dem auch Beschwerde vorlag, zunächst in eigener Zuständigkeit entscheiden und den Zentralverband über das Ergebnis unterrichten würde. Der Minister behalte sich gegebenenfalls weitere Mitteilung vor. Vom Landesfinanzamt ging uns dann die Mitteilung zu, daß das betreffende Finanzamt darauf hingewiesen ist, daß sein Vorgehen gegen den Uhrmachermeister S. in N. nicht den Bestimmungen des § 209 RAO. (dieser Paragraph betrifft das Auskunftsverlangen von anderen Personen) entspricht.

In unserem Gewerbe gibt es immer noch viele Geschäfte, in denen eine vorsichtige

Inventur

noch nicht gemacht wird. Die Zahl derer, die überhaupt keine Warenbestandsaufnahme vornehmen, ist zurückgegangen, da wir seit Jahren in unserem Briefverkehr

auf die Notwendigkeit der Inventur hingewiesen haben. Wenngleich die Bewertung der Waren für die Beurteilung des Geschäftserfolges wesentlich ist, können die Finanzämter eine Buchführung nicht verwerfen, wenn ihnen etwa die Bewertung in der Schlußbilanz zu niedrig erscheint. Den Wert des Warenlagers kann ohne Zweifel der Geschäftsinhaber am zutreffendsten feststellen; hier sprechen eine Reihe von Momenten, die ein anderer Fachmann nicht wissen kann, mit, z. B. die Geschäftsabsichten. So ist unter anderem auf die Bewertung der Warengruppen von Einfluß, ob man eine Gattung zu spezialisieren, eine andere auszuschalten beabsichtigt. Die Inventur kann jedoch aus anderen Gründen die Verwerfung der Buchführung veranlassen. Die erste an eine Inventur zu stellende Bedingung ist die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme. Dann wird weiter seitens der Finanzbehörden Wert darauf gelegt, daß das Ergebnis der Feststellungen bei der Warenbestandsaufnahme sowie übrigens auch bei der Bewertung schriftlich niedergelegt wird. Der Reichsfinanzhof sieht in der Nichtbeachtung einen Formalverstoß gegen die allgemeine Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht von Belegen, hier also der Originalaufnahmezettel.

Verhältnismäßig oft erfolgten Beanstandungen hinsichtlich der

Privatentnahmen.

So z. B. deswegen, weil sie zu niedrig erschienen, besonders aber weil die Entnahmen nicht laufend gebucht, sondern am Schlusse des Monats mehr oder weniger schätzungsweise notiert wurden.

Derartige Schnitzer müssen bei der Buchführung vermieden werden; zu leicht werden sie festgestellt und führen dann zu Schätzungen, die erfahrungsgemäß höher ausfallen als das tatsächliche Einkommen. Selbst beim Vorliegen ordnungsmäßiger Buchführung ist es allerdings in unserem Gewerbe auch wiederholt vorgekommen, daß lediglich wegen Abweichung von den Richtsätzen das Buchergebnis bei der Veranlagung beiseite geschoben wurde. Wenn uns derartige Fälle rechtzeitig bekanntgegeben wurden, haben wir stets Einspruch, der auch mit unserer Unterstützung in der Regel zu Erfolg führte, empfohlen. Man kann indessen aber nicht allgemein etwa den Satz aufstellen, daß die Buchführung nicht deshalb verworfen werden könne, weil das angegebene gewerbliche Einkommen sich nicht mit den Erfahrungssätzen decke. Es geht vielmehr die Ansicht des Reichsfinanzhofes dahin, daß ein etwa festgestelltes auffallendes Mißverhältnis der buchmäßigen Einnahmen zu dem nach allgemeiner Erfahrung anzunehmenden Gewinn vom Steuerpflichtigen aufzuklären ist. Diese Forderung wird jedoch nicht gestellt werden können, wenn ausnahmsweise die Richtsätze ganz und gar unzutreffend sind. Das ist für unser Gewerbe besonders hinsichtlich eines Landesfinanzamtes, dem wir dann entsprechende aufklärende Ausführungen zugehen ließen, der Fall gewesen. Diese Richtsätze hatten zu einer Reihe bei weitem zu hoher Veranlagungen, die aber im Einspruchsbescheid, teils schon vorher korrigiert wurden, geführt.

Die vordem strittige Frage, unter welchen Voraussetzungen die Steuerbehörde vom Uhrmacher

Bilanzaufstellung

verlangen kann, ist durch Urteil des Reichsfinanzhofes geklärt worden. Wer freiwillig nach kaufmännischer Art Buch führt und seinen steuerbaren Gewinn durch Gegenüberstellung der Vermögen am Anfang und Ende des Jahres ermittelt und den so ermittelten Gewinn seiner Einkommensteuererklärung zugrunde legt, ist dann auch zur Einreichung der Bilanzabschrift an das Finanzamt verpflichtet. Die Aufstellung einer Bilanz und Vorlage